

**Ersteinst**  
wöchentlich drei  
Mal und zwar  
Dienstag,  
Donnerstag und  
Sonabend.

**Inserate:**  
für den Raum  
einer  
kleinsten Zeile  
10 Pf.

# Amts- und Anzeigebblatt

für den

## Gerichtsamtbezirk Eibenstock

und dessen Umgebung.

Verantwortlicher Redacteur: E. Hannebohn in Eibenstock.

**Abonnement**  
vierteljährlich  
1 R. 20 Pf.  
incl. Bringer-  
lohn.

**Dieses Blatt**  
ist auch  
für obigen Preis  
durch alle  
Postanstalten zu  
beziehen.

### Bekanntmachung,

betreffend die Auserkürssetzung von Scheidemünzen der Thalerwährung. Vom 12. April 1876.

Auf Grund des Artikels 8 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 233) hat der Bundesrath die nachfolgenden Bestimmungen getroffen:

§ 1. Die  $\frac{1}{2}$  Groschenstücke der Thalerwährung, die  $\frac{1}{30}$ ,  $\frac{1}{15}$ ,  $\frac{1}{12}$  Thalerstücke und alle übrigen, auf nicht mehr als  $\frac{1}{12}$  Thaler lautenden Silbercheidemünzen der Thalerwährung, welche noch gegenwärtig gesetzliche Zahlungsmittel sind, gelten vom 1. Juni 1876 ab nicht ferner als gesetzliche Zahlungsmittel. Es ist daher vom 1. Juni 1876 ab, außer den mit der Einlösung beauftragten Kassen, Niemand verpflichtet, diese Münzen in Zahlung zu nehmen.

§ 2. Die im Umlauf befindlichen, in dem § 1 bezeichneten Münzen werden in der Zeit vom 1. Juni bis 31. August 1876 von den durch die Landes-Centralbehörden zu bezeichnenden Kassen derjenigen Bundesstaaten, welche diese Münzen geprägt haben, oder in deren Gebiet dieselben gesetzliche Zahlungsmittel sind, nach dem in Artikel 15 Nr. 3 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 festgesetzten Werthverhältnisse für Rechnung des Deutschen Reichs sowohl in Zahlung genommen, als auch gegen Reichs- oder Landesmünzen umgewechselt. Nach dem 31. August 1876 werden derartige Münzen auch von diesen Kassen weder in Zahlung noch zur Umwechslung angenommen.

§ 3. Die Verpflichtung zur Annahme und zum Umtausch (§ 2) findet auf durchlöcherter und anders als durch den gewöhnlichen Umlauf im Gewicht verringerte, in gleichen auf verfälschte Münzstücke keine Anwendung.

Berlin, den 12. April 1876.

Der Reichskanzler.

von Bismarck.

Zu Ausführung der Bestimmungen der vorstehenden, durch das Reichs-Gesetzblatt vom Jahre 1876 S. 162 publicirten Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers, nach welcher von dem 1. Juni d. J. ab von den sächsischen Landesmünzen

die kupfernen Fünf-Pfennigstücke, die silbernen halben Neugroschenstücke,

die Ein- und Zwei-Neugroschenstücke und

die im 20 Guldenfuß ausgeprägten Churfürstlich und Königlich Sächsischen  $\frac{1}{12}$  Thalerstücke außer Kurs gesetzt werden, wird hiermit bekannt gemacht, daß in den Monaten Juni, Juli und August 1876 die vorbezeichneten Münzen von der Finanzhauptkasse zu Dresden, der Lotterie-Darlehnkasse zu Leipzig und von sämtlichen Forstrentämtern, Bezirkssteuer-Einnahmen, Haupt-Zoll- und Steuer-Ämtern, Neben-Zollämtern, Untersteuerämtern, und Zoll- und Steuer-Recepturen nach dem gesetzlichen Werthverhältnisse sowohl in Zahlung angenommen, als auch gegen Reichs- oder Landesmünzen umgewechselt werden.

Diese Kassenstellen sind auch ermächtigt worden, die von anderen deutschen Bundesstaaten geprägten Scheidemünzen, welche nach § 1 der vorstehenden Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 1. Juni 1876 ab außer Kurs gesetzt werden, innerhalb dieses gedachten Zeitraums in Zahlung oder zur Umwechslung anzunehmen.

Dresden, den 26. April 1876.

Finanz-Ministerium.

von Friesen.

v. Brück.

### Er la ß,

die Aufhebungen von Leichnamen activer Militärpersonen betr.

In den instructiven Bemerkungen zu der Verordnung der Königlichen Ministerien des Innern und der Justiz vom 21. September 1874, die Aufhebung von Todten und Scheintodten zc. betreffend, die auf Seite 129 flg. des von Bosse'schen Leitfadens für die Gemeindevorstände veröffentlicht sind, ist zu § 5 der gedachten Verordnung darauf bereits hingewiesen worden, daß die Anzeige, die für den Fall der Auffindung des Leichnams einer activen Militärperson nach der Bestimmung im 3. Absätze des angezogenen § 5 von der betreffenden Polizeibehörde an das nächste Militärgericht zu erstatten ist, für das Letztere an das nächste Militärcommando zu richten ist.

Im Anschluß hieran hat das Königliche Ministerium des Innern jetzt besondere Veranlassung gefunden, sämtlichen in § 2 der Verordnung vom 21. September 1874 näher bezeichneten Polizeibehörden auf Grund vorherigen Einvernehmens mit dem Königlichen Kriegsministerium Folgendes zur Nachachtung eröffnen zu lassen.

Wenn Militärcommandobehörden, beziehentlich in Folge der von der betreffenden Polizeibehörde ihnen gemachten Anzeige über die Auffindung des Leichnams einer activen Militärperson, wegen der Aufhebung des Letzteren auf Grund von § 40 der Militärstrafgerichtsordnung vom 21. November 1867 — Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1867 Seite 414 — und der dazu gehörigen Beilage sub I. die dort genannte „Civilbehörde“ requiriren, so werden dieselben in allen denjenigen Fällen, in welchen nicht besondere, den Verdacht eines an dem Aufzuhebenden begangenen Verbrechens begründende Umstände ein amtliches Einschreiten der Gerichtsbehörde geboten erscheinen lassen, die bezügliche Requisition an diejenige Polizeibehörde richten, die nach § 2 der Verordnung vom 21. September 1874 zu der in Frage befangenen Aufhebung dann beruhen und zuständig sein würde, wenn es sich um den Leichnam einer, nicht dem activen Militärstande angehörig gewesenen Person handelte.

Derartigen Requisitionen von Militärcommandobehörden haben die betreffenden Polizeibehörden in der gehörigen Weise zu entsprechen.

Die Beerdigung, beziehentlich die Ablieferung des Leichnams des Aufgehobenen an eine anatomische Lehranstalt (§ 7 Absatz 5 und 6 der Verordnung vom 21. September 1874) darf nicht eher erfolgen, als bis von der requirirenden Militärcommandobehörde die Genehmigung zur Beerdigung erteilt worden ist.

Ist von der requirirenden Militärcommandobehörde nicht schon in der betreffenden Requisition die eventuelle Genehmigung zur Beerdigung des aufzuhebenden Leichnams ausgesprochen worden, so hat die requirirte Polizeibehörde unverzüglich nach der Beendigung der Aufhebung die Militärcommandobehörde, von welcher sie requirirt worden ist, auf dem kürzesten Wege wegen Ertheilung der Beerdigungsgenehmigung anzugehen.

Ergeben sich im Verlauf der, in Folge der Requisition einer Militärcommandobehörde vorgenommenen polizeilichen Aufhebungen irgend welche Umstände, welche auf einen, wenn auch nur entfernten Verdacht eines an dem Aufgehobenen verübten Verbrechens hindeuten, so hat die requirirte Polizeibehörde darüber sofort auf dem kürzesten Wege der Militärcommandobehörde, von welcher sie requirirt worden ist, Mittheilung zu machen, inmittelst aber bis auf Weiteres die im letzten Absätze der Verordnung vom 21. September 1874 für derartige Fälle vorgeschriebenen Vorkehrungen zu treffen.

Der vorstehenden von dem Königlichen Ministerium des Innern auf Grund vorherigen Einvernehmens mit dem Königlichen Kriegsministerium erteilten Anweisung gemäß, werden die Herren Bürgermeister in Aue, Grünhain und Johanneorgenstadt sowie die Herren Gemeindevorstände und Gutsvorsteher im Bezirke der unterzeichneten Königlichen Amtshauptmannschaft zur Nachachtung bei eintretenden Fällen der in Rede stehenden Aufhebungen hierdurch beschieden.

Schwarzenberg, am 28. April 1876.

Die Königliche Amtshauptmannschaft.

Sedel.